

# Merkblatt 6

## Gesetzliche Aufgaben des Revierförsters

Bisher erschienen

- |              |   |
|--------------|---|
| Merkblatt 1  | Holzschlag in meinem Wald               |
| Merkblatt 2  | Besucher im Wald                        |
| Merkblatt 3  | Abfall im Wald – wie weiter?            |
| Merkblatt 4  | Keine Waldarbeit ohne Ausbildung        |
| Merkblatt 5  | Haftung bei Schäden durch Waldbäume     |
| Merkblatt 6  | Gesetzliche Aufgaben des Revierförsters |
| Merkblatt 7  | Veranstaltungen im Wald                 |
| Merkblatt 8  | Waldfeuer belasten die Umwelt           |
| Merkblatt 9  | Nachbarrechtliche Fragen                |
| Merkblatt 10 | Pflanzenschutzmittel und Dünger im Wald |

Bezug Abt. Wald 043 259 27 50 oder 43 01  
[www.wald.kanton.zh.ch](http://www.wald.kanton.zh.ch)

Herausgeberin Abt. Wald / März 2007



**Baudirektion  
Kanton Zürich**

ALN Amt für  
Landschaft und Natur

## Gesetzliche Aufgaben des Revierförsters

Die Gemeinden sind verpflichtet, für den gesamten Wald in ihrem Gemeindegebiet einen diplomierten Förster<sup>1</sup> anzustellen. Seine Aufgaben ergeben sich aus dem kantonalen Waldgesetz:

- Der Förster:
- Übt die forstpolizeiliche Aufsicht aus<sup>2</sup>
  - Zeichnet Holzschläge an<sup>2</sup> oder gibt seine Zustimmung<sup>3</sup>
  - Informiert in der Gemeinde über den Wald<sup>2</sup>
  - Berät Waldbesitzer und Waldbenützer<sup>2</sup>
  - Wirkt bei staatlichen Massnahmen mit<sup>2</sup>

Die Kosten aus diesen Tätigkeiten dürfen den Waldeigentümern nicht in Rechnung gestellt werden, sondern sind von der Gemeinde<sup>4</sup> zu tragen. Im Privatwald beträgt dieser Aufwand erfahrungsgemäss im Durchschnitt 1.1 Std. pro ha Waldfläche und Jahr.

Ziehen Waldbesitzer ihren Förster für weitere Aufgaben bei (Durchführung des Holzschlages, Verkauf des Holzes usw.), können diese Aufwände verrechnet werden. Auf Anfrage informiert der Förster gerne über sein gesamtes Leistungsangebot.



### Aufsicht

Bei Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen (Missachtung des Fahrverbotes, illegale Ablagerungen, unerlaubte Holzschläge usw.) schreitet der Förster ein. Er klärt den Sachverhalt ab und legt die Massnahmen zur Beseitigung des widerrechtlichen Zustandes fest. Zeigen sich die Betroffenen uneinsichtig oder ist das Vergehen schwerwiegend, meldet er dies dem zuständigen Kreisforstmeister. Bei Missachtung des Fahrverbotes, Fahrradfahren und Reiten abseits zulässiger Wege oder anderen rechtswidrigen Handlungen erstattet der Förster Strafanzeige.

Zur Aufsicht zählt auch die periodische Überprüfung der Waldbestände bezüglich Pflege- und Gesundheitszustand. Tritt ein Schädlingsbefall auf, gibt der Förster den Waldbesitzern Anweisungen zur Schadensbekämpfung<sup>5</sup>.

### Anzeichnen

Jeder Holzschlag benötigt vor seiner Ausführung die Zustimmung des Försters. Im Normalfall werden die Bäume direkt vom Förster angezeichnet<sup>3</sup>. Er hat dabei den naturnahen Waldbau<sup>6</sup> umzusetzen. In Wäldern ohne Ausführungsplanung (ohne Betriebsplan, Schutzverordnung oder anderer Auflagen) können Bäume im Rahmen von Durchforstungen ohne Anzeichnen gefällt werden. Die vorgängige Einwilligung des Försters ist aber auch hier nötig.

### Information

Die Behörde und die Bevölkerung in der Gemeinde möchte über die Bedeutung und den Zustand des Waldes, aber auch allgemein über die Wald- und Holzwirtschaft Bescheid wissen. Der Förster informiert darüber an Vorträgen und Waldführungen und gibt entsprechendes Informationsmaterial ab. Er pflegt zudem Kontakte zu den Medien. Grundsätzlich nutzt er alle sich bietenden Gelegenheiten, um für Wald und Holz zu werben.

### Beratung

Der Förster berät die Waldbesitzer in allen walddrelevanten Fragen (Arbeitssicherheit, Aus- und Weiterbildung, Holzernte, Holzmarktsituation, Beiträge, naturnahe Waldbewirtschaftung usw.). Er unterstützt sie insbesondere beratend beim Planen und Ausführen der Waldpflege, bei Wiederherstellungsarbeiten nach Waldschäden sowie bei Eingriffen zu Gunsten des Naturschutzes.

Der Förster orientiert die Waldbenützer über ihre Rechte und Pflichten.

### Staatliche Massnahmen

Der Förster hat bei Waldentwicklungs-, Betriebsplanungen, Waldzusammenlegungen, Inventaren und Schutzverordnungen mitzuwirken. Er hat forstliche Daten zu erheben und sie weiterzuleiten. Mit Beiträgen unterstützte Massnahmen werden durch ihn abgerechnet und kontrolliert.

Treten massive Wildschäden auf, sucht er in Zusammenarbeit mit den Jagdverantwortlichen nach Abhilfemassnahmen. Bei grossen Sturmereignissen organisiert er zusammen mit anderen Behörden die Schadenbehebung.

### Rechtsgrundlagen:

<sup>1</sup> Art. 51 Eidgenössisches Waldgesetz und § 26 Kantonales Waldgesetz (KaWaG), <sup>2</sup> § 28 KaWaG, <sup>3</sup> § 17 KaWaG, <sup>4</sup> § 30 KaWaG, <sup>5</sup> § 18 KaWaG, <sup>6</sup> § 16 KaWaG sowie die Richtlinien für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und Waldeigentümern vom 1. April 1999